



Reglement über die Vereins- unterstützung

vom Gemeinderat genehmigt: 24.10.2022
gültig ab: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz	3
2 Bedingungen	3
3 Formen der Vereinsunterstützung	3
4 Immaterielle Leistungen	4
4.1 Infrastruktur	4
4.2 Internet	4
4.3 Vereinszusammenkunft	4
5 Materielle Leistungen	5
5.1 Pauschalbeiträge	5
5.2 Zusätzliche Beiträge	5
5.2.1 Anlassbeiträge	5
5.2.2 Jugendförderung	5
5.3 Sonderbeiträge	5
6 Vollzug	6
6.1 Antragstellung	6
6.2 Mittelbereitstellung und Auslösung	6
6.3 Information	6
6.4 Rückforderung	6
7 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen	7
7.1 Grundsatz	7
7.2 Zusammenschlüsse/Fusionen	7
7.3 Vereinsauflösung	7
7.4 Inkrafttreten	7

Vereinsreglement

1 Grundsatz

¹Die Vereine bilden die Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und leisten einen Beitrag zur Identität mit der Gemeinde, fördern den Zusammenhalt und tragen zum positiven Image bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen.

²Der Gemeinderat fördert die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten.

³Ein Anspruch auf eine Unterstützung oder Beitragsleistung der Gemeinde besteht nicht.

2 Bedingungen

¹Ein Verein muss folgende Kriterien erfüllen, um einen Antrag zur Unterstützung durch die Gemeinde zu stellen:

- a) muss seinen Sitz in der Gemeinde Windisch haben
- b) muss für Einwohnerinnen und Einwohner von Windisch zugänglich sein
- c) darf nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet sein
- d) muss im Zeitpunkt des Leistungsbezugs bereits seit mindestens drei Jahren bestehen
- e) darf keinen unethischen oder fragwürdigen Hintergrund haben
- f) muss einen aktiven Beitrag zur Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Windisch leisten

²Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmen Vereinen, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, einen Beitrag zusprechen.

³Politische Parteien gelten nicht als Vereine und werden von der Gemeinde finanziell nicht unterstützt.

3 Formen der Vereinsunterstützung

¹Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches kulturelles, sportliches und gesellschaftliches Vereinsleben in Windisch. Der Gemeinderat fördert die Kommunikation mit und unter den Vereinen.

²Alle Vereine haben Anspruch auf folgende Unterstützungen:

- a) Benützung der Infrastrukturen, Lokalitäten und Anlagen (Art. 4.1)
- b) Internetplattform für Vereinsaktivitäten (Art. 4.2)
- c) Vereinszusammenkunft (Art. 4.3)

³Vereine, welche die Bedingungen von Art. 2 erfüllen, haben zusätzlich Anspruch auf folgende Unterstützungen:

- d) Pauschalbeiträge (Art. 5.1)
- e) Anlassbeiträge (Art. 5.2)
- f) Jugendförderung (Art. 5.3)
- g) Sonderbeiträge (Art. 5.4)

4 Immaterielle Leistungen

4.1 Infrastruktur

¹Die Benützung der Infrastrukturanlagen basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Benützungs- und Gebührenreglement für Öffentliche Bauten und Anlagen (BGR) vom 29. August 2011
- b) Gebührenblatt für die Benützung der Öffentlichen Bauten und Anlagen vom 01. August 2011

²Die Gemeinde stellt den Vereinen einmal pro Jahr gratis Festbänke / Festtische zur Verfügung. Das Abholen und Zurückbringen der Festbänke / Festtische ist Sache der Vereine. Damit verbundene Dienstleistungen des Bauamtes werden in Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde stellt den Vereinen Plakatständer (Weltformat) der Gemeinde für Werbezwecke für Vereinsanlässe kostenlos zur Verfügung.

4.2 Internet

¹Die Vereine haben die Möglichkeit, unter www.windisch.ch die Internetplattform für Vereinszwecke kostenlos zu nutzen.

²Es wird auf die Nutzungsbestimmungen auf www.windisch.ch hingewiesen.

4.3 Vereinszusammenkunft

¹Die Gemeinde lädt mindestens einmal jährlich, in der Regel im 4. Quartal, zur Vereinszusammenkunft ein, um Angelegenheiten der Vereine mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde zu thematisieren. Unter anderem werden die Termine der Papiersammlungen definitiv koordiniert und örtliche, regionale und kantonale Grossanlässe abgesprochen.

²Am Treffen kann pro Verein eine Delegation (vorzugsweise 2 Personen) teilnehmen.

5 Materielle Leistungen

5.1 Pauschalbeiträge

Mit Vereinen, welche im Auftrag der Gemeinde einen kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zweck von öffentlichem Interesse erfüllen, werden spezielle Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese regelt die vom Verein zu erbringenden Dienstleistungen, diese können finanziell oder mit kostenlosen Infrastrukturleistungen abgegolten werden.

Zusätzlich können folgende Beiträge gewährt werden:

5.2 Zusätzliche Beiträge

5.2.1 Anlassbeiträge

¹Vereine, die das Dorfleben mit öffentlichen Anlässen (Musikabend, Faschnachtsanlässe usw.) bereichern, können mit einem Beitrag unterstützt werden.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsberechtigung der Anlässe und berücksichtigt dabei die Vermögenssituation des Vereins.

³Beiträge für Anlässe, welche von mehreren Vereinen gemeinsam durchgeführt werden, werden auf Wunsch der beteiligten Vereine aufgeteilt.

5.2.2 Jugendförderung

¹Vereine, welche für Kinder und Jugendliche regelmässig in musischen oder sportlichen Bereichen Trainings, Proben, öffentliche Auftritte anbieten, können durch die Gemeinde speziell unterstützt und gefördert werden.

²Jugend- und Kulturprojekte, die zu Gunsten der Jugend und mit einem Bezug zu Windisch lanciert und mit Jugendlichen umgesetzt werden, können mit projektbezogenen Beiträgen unterstützt werden.

5.3 Sonderbeiträge

a) Vereinsjubiläen

Jubilierende Vereine erhalten für Jubiläen mit 25, 50, 75, 100 und mehr Vereinsjahren, welche öffentlich zugänglich gefeiert werden, pro Vereinsjahr Fr. 10.00 als Jubiläumsbeitrag zugesprochen.

b) Die Gemeinde kann Vereine, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen. Dieser kann finanzieller Art sein oder kostenlose Infrastrukturdienstleistungen beinhalten.

Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsberechtigung, Beitragshöhe und Beitragsart im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

6 Vollzug

6.1 Antragstellung

¹Eine Unterstützung muss wenn immer möglich budgetiert und von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

²Anträge für eine Unterstützung für das nächste Jahr sind aus budgettechnischen Gründen bis 31. Mai an die Einwohnerdienste einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen)
- b) Letzte genehmigte Jahresrechnung
- c) Begründetes Gesuch für die Ausrichtung eines Beitrages.

³Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin unterzeichnet das Gesuch. Mit der Unterschrift wird die Echtheit der Angaben bezeugt und der Präsident oder die Präsidentin steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

6.2 Mittelbereitstellung und Auslösung

¹Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat festgelegt und vom Einwohnerrat genehmigt.

²Bei der Budgetierung werden Anlässe berücksichtigt, welche bis zum Stichtag vom 31. Mai noch nicht bekannt waren.

²Der Gemeinderat setzt eine Vereinskommision ein, welche gestützt auf das Pflichtenheft und die Bestimmungen dieses Reglements die Gesuche, die Anträge der Vereine um finanzielle Beiträge im Auftrage des Gemeinderates prüft und diesem zur Genehmigung unterbreitet.

³Über Beiträge an Vereine, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Vereinskommision von Fall zu Fall.

6.3 Information

Die Vereine werden nach der Genehmigung des Budgets über die ihnen zustehenden Beiträge schriftlich informiert.

6.4 Rückforderung

¹Wird ein unterstützter Anlass abgesagt bzw. nicht durchgeführt, ist der Verein verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden und den Betrag zurückzuerstatten.

²Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückfordern sowie auf unbestimmte Zeit sperren.

7 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

7.1 Grundsatz

Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen, welche die Art und Höhe einer Unterstützung beeinflussen könnten, der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

7.2 Zusammenschlüsse/Fusionen

Bei Zusammenschlüssen und Fusionen von Vereinen ist eine Neubewertung durch den Gemeinderat vorzunehmen. Die Kompetenz zur Festlegung der Beiträge hat der Gemeinderat.

7.3 Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst, erlischt seine Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Jahresbeiträge sind pro rata temporis zurück zu bezahlen.

7.4 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 24. Oktober 2022

GEMEINDERAT WINDISCH

gez. Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

gez. Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

